

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Großenwiehe, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe vom 21.03.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Großenwiehe erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 „**Bürgermeisterin/Bürgermeister**“ wird ergänzt:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet ferner über

10. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zu **5.000 €** soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind.

§ 2

§ 5 Abs. 1 „**Ständige Ausschüsse**“ wird ergänzt:

- a) **Haupt- und Finanzausschuss**
Zusammensetzung: 6 Mitglieder
Aufgabengebiet: Finanz-, Haushalts-, Steuer- und **Brandschutzangelegenheiten**

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 26.03.2013 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 26.03.2013

(Siegel)

gez.

(Gudrun Carstensen)
- Bürgermeisterin -